

Produktinformationsblatt zur Versicherung eingelagerter Güter

Mit den nachfolgenden Informationen möchten wir Ihnen einen ersten Überblick über den Ihnen angebotenen Versicherungsschutz geben.

Diese Informationen sind jedoch nicht abschließend. Der vollständige Vertragsinhalt ergibt sich ausschließlich aus dem Versicherungsschein und den Versicherungsbedingungen. Diese können Sie jederzeit bei der LAGERIS einsehen.

1) DAUER

Die Versicherung tritt in Kraft zur gleichen Zeit wie Unterschrift des Mietvertrages. Sie endet mit dem Ende des Mietvertrages.

2) VERSICHERTE GEGENSTÄNDE

Jede Art von Gütern des Kunden (mit Ausnahme derjenigen Güter, die nachstehend ausgeschlossen sind).

Der Begriff „Güter des Kunden“ bedeutet Sachen jeder Art, die einem Kunden des Kunden gehören, vorbehaltlich der hier angegebenen Bedingungen, des Mietvertrages und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

3) VERSICHERTE EREIGNISSE

- Brand, Blitzschlag, Explosion
- Einbruchdiebstahl / Vandalismus
- Raub oder räuberische Erpressung
- Leitungswasser
- Sturm / Hagel
- Elementarschäden (Überschwemmungen, Hochwasser, Erdbeben, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Rückstau, Starkregen, Erdsenkungen, Vulkanausbruch)

Nicht versichert sind insbesondere einfacher Diebstahl, Abhandenkommen, ungeklärte Verluste sowie Inventurdifferenzen.

4) PRODUKTAUSSCHLÜSSE:

Siehe Klauseln 2 und 9 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

5) EINGELAGERTE WERT:

Maximum pro Box (Neuwert der Güter):

Box Typ/Grösse

B3 / 3 m² → 1000 €

B7 / 7 m² → 2000 €

B11 / 11 m² → 3000 €

B14 / 14 m² → 3000 €

6) Die Versicherungssumme für die in den Containern oder in den Boxen gelagerten Güter kann auf Antrag hin in EUR 1.000,00 Schritten bis maximal EUR 20.000,00 erhöht werden. (fakultative Deckung). Die Versicherungssumme der obligatorischen Deckung wird auf die Versicherungssumme der fakultativen Deckung angerechnet. Fragen Sie LAGERIS, falls Sie diese erweiterte Deckung benötigen.

7) Welche Leistungen erhalten sie im Schadenfall?

Für Privatpersonen:

Wir erstatten Ihnen ohne Abzug „neu für alt“ die notwendigen Kosten der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung, haben die Güter einen Zeitwert von weniger als 40 % des Neuwertes erstatten wir jedoch höchstens den Zeitwert.

Für Gewerbetreibende:

Für neuwertige Güter erstatten wir den Einkaufspreis zzgl. Zoll, Fracht und alle Kosten bis zum Lager des Versicherten einschließlich des erwartenden Gewinn (imaginären Gewinn) des Versicherten in Höhe von 10 % soweit diese nicht im Einkaufspreis enthalten sind; für gebrauchte Güter die Wiederbeschaffungskosten; für bereits verkaufte Güter den Verkaufspreis; für Ausstellungsgüter und den Ausstellungsstand einschließlich dessen Einrichtung und Ausrüstung den Wiederbeschaffungswert; für bereits verkaufte Ausstellungsgüter jedoch den Verkaufspreis; für gebrauchte Maschinen und Investitionsgüter den Neuwert, ist der Zeitwert dieser niedriger als 40 % des Neuwertes, erstatten wir den Zeitwert; für neue Maschinen und Apparate ohne einen gemeinen Handelswert

die Summe der notwendigen Kosten, um die Sache in der vorliegenden Konstruktion oder Abmessung herzustellen; für Waren Dritter, wie z.B. Kommissionsware der vertraglich vereinbarte Kaufpreis.

8) SELBSTBEHALT [Abzugsfranchise]

250,00 € je Versicherungsfall.

1.000,00 € je Versicherungsfall bei wesentlichen Irrtümern oder Auslassungen des Kunden.

9) BEZAHLUNG DER PRÄMIE

Der Prämienbetrag ist schon in der an LAGERIS gezahlten Miete enthalten.

Die Versicherungsgesellschaft ist nur zur Leistung verpflichtet, wenn LAGERIS bestätigt, dass die Miete bezahlt wurde. Der Kunde verpflichtet sich zur Zahlung der Versicherungsprämie am Fälligkeitstermin. Eine verspätete Zahlung kann dazu führen, dass kein Versicherungsschutz besteht.

Schadenmeldungen können nur angenommen werden, wenn der Kunde hinsichtlich der an LAGERIS geschuldeten Beträge nicht länger als 30 Tage im Verzug ist, und solange der Mietvertrag in Kraft ist.

Andernfalls werden Schadenmeldungen abgelehnt.

10) SCHADENMELDUNG bei Eintritt eines VORFALLS

Im Falle eines Vorfalles, der zu einem Anspruch führen könnte, sollte der Kunde die Angelegenheit LAGERIS und/oder ihrem beauftragten Vertreter melden.

Gültige Adressen und Telefonnummern sind diejenigen, die zum Zeitpunkt der Schadenmeldung auf der LAGERIS-Website www.lageris.de abgerufen werden können.

Voraussetzung für die Leistung aus dieser Versicherung ist, dass:

(i) der Kunde LAGERIS und/oder ihren beauftragten Vertreter unverzüglich schriftlich in Kenntnis setzt über alle gegen den Kunden erhobene Ansprüche, oder

(ii) der Kunde LAGERIS und/oder ihren beauftragten Vertreter unverzüglich schriftlich in Kenntnis setzt über den Erhalt einer Mitteilung von einer Person über die Absicht, den Kunden für die Folgen einer Verletzung der beruflichen

Pflicht im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Kunden im Sinne dieser Versicherung verantwortlich zu machen. Der Kunde hat in jedem Fall LAGERIS auf Verlangen Informationen zur Verfügung zu stellen, die LAGERIS nachvollziehbar verlangen kann. Diese Verpflichtung besteht auch nach Ablauf des Versicherungszeitraums fort.

(iii) Ohne die schriftliche Einwilligung von LAGERIS darf der Kunde keine Haftung für eine Forderung noch für diesbezügliche Kosten oder Aufwendungen anerkennen oder begleichen. LAGERIS ist berechtigt, die Abwehr oder Begleichung einer Forderung im Namen des Kunden zu übernehmen und durchzuführen.

Der Kunde muss außerdem alle angemessenen Maßnahmen zur Schadenminderung ergreifen, um eine Verschlimmerung des Ereignisses zu verhindern.

Die Verletzung einer Voraussetzung hat zur Folge, dass LAGERIS berechtigt ist, die Forderung insgesamt abzulehnen.

11) ALLGEMEINE AUSSCHLÜSSE

LAGERIS oder ihre Versicherungsgesellschaften haften im Rahmen dieser Versicherung nicht für Ansprüche,

i) die gegen den Kunden wegen schriftlicher oder mündlicher Verleumdung erhoben werden;

ii) die gegen den Kunden wegen arglistiger, krimineller, vorsätzlicher oder böswilliger Handlungen oder Unterlassungen des Kunden erhoben werden;

iii) die sich aus der Insolvenz des Kunden ergeben;

iv) die sich aus Tod oder Körperverletzung einer Person oder eines Lebewesens ergeben;

v) die sich aus der Zuerkennung von Schadenersatz mit Straf- oder Abschreckungscharakter, Mehrfach- oder Pauschal-Schadenersatz ergeben;

vi) die sich aus terroristischen Handlungen oder Handlungen durch aus politischen Motiven handelnde Personen ergeben;

vii) die sich aus Einziehung ergeben.

12) AUSSCHLUSS von ARGLISTIGEN FORDERUNGEN

Wenn der Kunde einen Anspruch in dem Wissen geltend macht, dass es sich um eine Vortäuschung oder einen Betrug handelt, erlischt diese Versicherung und alle Ansprüche aus diesem Vertrag verfallen.

13) AUSSCHLUSS von RECHTSWIDRIGEN HANDLUNGEN

Ist der Kunde direkt oder indirekt (z.B. über nahe stehende oder verbundene Unternehmen oder natürliche Personen oder deren Mitarbeiter) wissentlich oder leichtfertig an rechtswidrigen Handlungen im Zusammenhang mit der gelagerten Ware beteiligt, werden Ansprüche abgelehnt.

Ansprüche können nur anerkannt werden, wenn der Kunde nachweist, dass er keine Kenntnis davon haben konnte und dass er geeignete Systeme oder Vorkehrungen zur Vorbeugung gegen eine solche Beteiligung getroffen und unterhalten hat.

14) AUSSCHLUSS WEGEN UNSACHGEMÄSSER VERWAHRUNG der SCHLÜSSEL ZU DEN BOXEN

Nachdem der Kunde erstmalig die Schlüssel zu seiner Box aus den auf dem Gelände befindlichen Schlüsselkästen abgeholt hat, darf der Kunde die Schlüssel in keinem Fall in diese Schlüsselkästen zurücklegen.

Er hat die Schlüssel außerhalb des Geländes mit einer ähnlichen Sorgfalt zu verwahren, wie er sie bei Schlüsseln von ähnlicher Bedeutung anwenden würde.

Andernfalls werden Schadenmeldungen abgelehnt.